

Siebente Sitzung – Septième séance

Mittwoch, 10. Dezember 1997

Mercredi 10 décembre 1997

08.55 h

Vorsitz – Présidence:

Zimmerli Ulrich (V, BE)/Iten Andreas (R, ZG)

Präsident: Ich darf zur Eröffnung der Sitzung eine erfreuliche Mitteilung machen: Unser Kollege Gian-Reto Plattner kann heute seinen Geburtstag feiern. Wir wünschen ihm alles Gute. (Beifall)

97.421

Parlamentarische Initiative (Kommission-NR 96.091) Variantenabstimmungen bei der Totalrevision der Bundesverfassung Initiative parlementaire (Commission-CN 96.091) Révision totale de la Constitution fédérale. Votation sur des variantes

Bericht und Gesetzentwurf der Kommission-NR
vom 27. Mai 1997 (BBl III 1321)
Rapport et projet de loi de la Commission-CN
du 27 mai 1997 (FF III 1162)

Stellungnahme des Bundesrates
vom 17. September 1997 (BBl IV 1601)
Avis du Conseil fédéral
du 17 septembre 1997 (FF IV 1401)

Beschluss des Nationalrates vom 30. September 1997
Décision du Conseil national du 30 septembre 1997

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Der vorliegende Entwurf zu einer Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes geht auf eine parlamentarische Initiative der Verfassungskommission des Nationalrates zurück.

Im Reformpaket B der vorgeschlagenen Totalrevision, welches die Änderung der Volksrechte umfasst, findet sich ein Vorschlag, wonach die Bundesversammlung bei Verfassungsänderungen zwei Alternativtexte vorlegen kann. Die Verfassungskommission des Nationalrates beschloss zu Beginn ihrer Beratungen über die drei Verfassungsreformvorlagen des Bundesrates, die Rechtsgrundlagen für Variantenabstimmungen bereits für die gegenwärtige Reformphase einzuführen, und zwar durch eine vorgezogene Teilrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes.

Unsere Verfassungskommission zeigte sich diesem Vorschlag gegenüber zuerst sehr zurückhaltend. Aufgrund einer sehr entschieden ablehnenden Intervention unseres Bundespräsidenten beschloss sie, das Geschäft vorerst auszusetzen und die Beratungen im Nationalrat abzuwarten.

Wegleitend war damals insbesondere die Befürchtung, die Totalrevision würde durch einen verkorksten Einstieg mit einer Diskussion über mögliche Varianten, die uns in der Sache selbst noch gar nicht vorliegen, abgewertet und eine un-

glückliche Wendung nehmen. Der Nationalrat hat nun aber in der letzten Session dem Revisionsentwurf mit 118 zu 37 Stimmen zugestimmt; auch der Bundesrat widersetzt sich diesem Prozedere nicht mehr.

Unsere Kommission hat daraufhin ebenfalls Eintreten beschlossen und die Vorlage mit zwei Änderungen ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Bei dieser Vorlage geht es vor allem um zwei neue Instrumente: Einmal soll künftig bei Totalrevisionen der Bundesverfassung die Möglichkeit gegeben sein, dem beschlossenen neuen Text höchstens drei Varianten gegenüberzustellen. Damit erhofft man sich, eine differenzierte Stimmabgabe durch die Stimmberechtigten zu ermöglichen. In der Vorlage von Varianten können zudem sowohl eine Verbesserung der demokratischen Mitwirkung als auch eine Erhöhung der Chancen des Verfassungsentwurfes in der Volksabstimmung gesehen werden.

Auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, dass die Vorlage von Varianten auch Probleme aufwerfen kann. Insbesondere ist nicht ausgeschlossen, dass je nach beschlossener Variante allein das Risiko, dass diese Variante dann von einer Mehrheit angenommen werden könnte, Teile des Volkes auch zu einer vorsorglichen Ablehnung des ganzen Reformtextes zu führen vermöchte. Es wird also sehr darauf ankommen, wie künftig von diesem Instrument Gebrauch gemacht werden wird.

Dabei werden insbesondere die im Bericht der Verfassungskommission erwähnten Kriterien wegleitend sein müssen: erstens die Frage, ob der Erfolg oder Misserfolg einer Variante in der Volksabstimmung voraussichtlich Auswirkungen auf das Stimmverhalten gegenüber der Gesamtvorlage hat oder nicht; zweitens die andere Frage, ob ein bewusst geschnürtes Paket mit verschiedenen, einander ergänzenden Neuerungen aus Gründen der sachlichen Kohärenz oder der politischen Gesamtbeurteilung gerade nicht durch Varianten aufgebrochen werden soll. Es wird also an der Bundesversammlung liegen, von dieser Möglichkeit ganz oder teilweise Gebrauch zu machen oder es aus von uns bestimmten Gründen nicht zu tun.

Der andere neue Verfahrensweg betrifft die vorgezogenen Grundsatzabstimmungen, die ihrerseits ebenfalls mit Varianten versehen werden können. Hier geht es darum, dass die Räte bei umstrittenen wichtigen Bestimmungen vor der eigentlichen Abstimmung über die Reformvorlage eine sogenannte Vorabstimmung veranlassen können, um den Willen des Volkes in diesem Punkt in Erfahrung zu bringen. Der Vorteil dieser Neuerung besteht darin, dass damit die definitive Abstimmung entlastet wird, indem die Räte das Ergebnis der Vorabstimmung im Volk übernehmen müssen; damit wird die Chance der Vorlage verbessert. Dies ist jedenfalls die mit den Vorabstimmungen verbundene Hoffnung.

Mehr oder weniger identische Bestimmungen finden sich auch in kantonalen Verfassungen, so etwa in der Baselbieter Verfassung. Im Vorfeld der zu Beginn der achtziger Jahre durchgeführten Totalrevision dieser Verfassung wurden vier Vorabstimmungen über umstrittene Grundsatzfragen durchgeführt – ich meine: mit Erfolg; denn dank der Übernahme der entsprechenden Ergebnisse durch den Verfassungsrat stimmte das Volk wenige Monate später der Verfassung zu.

Nun können auch hier Bedenken geltend gemacht werden. Insbesondere kann man daran zweifeln, ob Volk und Stände sich wirklich an das Ergebnis gebunden fühlen oder ob die unterliegende Minderheit in der Vorabstimmung ihre Ablehnung auch in der definitiven Abstimmung aufrechterhält.

Zusammenfassend beantrage ich Ihnen im Namen der Kommission, auf die Vorlage einzutreten. Ich möchte nochmals unterstreichen, dass diese neue Regelung für beide Instrumente erstens nur die Totalrevision der Bundesverfassung betrifft und zweitens Möglichkeiten eröffnet, von denen die Bundesversammlung im nächsten Jahr, aber auch bei späteren Totalrevisionen, unter Abwägung aller Vor- und Nachteile im Einzelfall Gebrauch machen kann, aber nicht muss.

Koller Arnold, Bundespräsident: Die Idee von Varianten, d. h. punktuellen Neuerungen, im Rahmen der Verfassungsreform geht eigentlich auf den Parlamentsbeschluss aus dem Jahre 1987 zurück. Damals hat das Parlament dem Bundesrat den Auftrag erteilt, das geltende geschriebene und ungeschriebene Recht nachzuführen, hat aber zugleich festgehalten, dass es dem Bundesrat freistehe, zu konkreten Einzelpunkten in Form von Varianten rechtspolitische Neuerungen einzubringen. Das ist der historische Hintergrund.

Das war denn auch der Grund, weshalb der Bundesrat in seiner Vernehmlassungsvorlage von diesem Instrument der Varianten Gebrauch gemacht hat. Im Rahmen der Nachführung haben wir schliesslich darauf verzichtet; der Grund war eindeutig der, dass wir klar über den Parlamentsauftrag hinausgegangen sind, indem wir Ihnen nicht nur den Teilbeschluss A, also eine nachgeführte Bundesverfassung, präsentiert haben, sondern zugleich zwei Reformpakete, nämlich jenes über die Justiz und jenes über die Volksrechte. Wir kamen angesichts der Ausdehnung dieses Paketes zum Schluss, dass es wohl allzu kompliziert und verwirrend wäre, wenn gleichzeitig zu den drei Vorlagen (Nachführung, Reform der Justiz und Reform der Volksrechte) im Rahmen des Nachführungsbeschlusses zu einzelnen Punkten auch noch Varianten unterbreitet würden.

Unterdessen zeichnet sich nun allerdings eine gewisse natürliche Staffelung der einzelnen Reformvorlagen ab. Es ist ja so – ich möchte auch hier den beiden vorberatenden Kommissionen meinen ausdrücklichen Dank und meine Anerkennung aussprechen –, dass die vorberatenden Kommissionen den Teilbeschluss A über die Nachführung und den Teilbeschluss C über die Reform der Justiz mit positiven GesamtAbstimmungen abgeschlossen haben. Demgegenüber hat es in bezug auf das innovativste Paket, die Reform der Volksrechte, eine gewisse Rückstaffelung gegeben. Hier haben die vorberatenden Kommissionen ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Wir stimmen mit den beiden vorberatenden Kommissionen darin überein, dass es keinen Sinn machen könnte, alle drei Vorlagen – und zugleich noch Varianten – am gleichen Wochenende Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten.

Heute ist aber, wie gesagt, ein gestaffeltes Abstimmungsverfahren wahrscheinlicher geworden. Deshalb macht es auch nach der Meinung des Bundesrates durchaus Sinn, wenn Sie am Schluss der Beratungen – vor allem bezüglich des Nachführungspaketes – entscheiden, ob Sie zu einzelnen Punkten noch rechtspolitische Neuerungen in Form von Varianten präsentieren wollen.

Der Hauptvorteil von Variantenabstimmungen besteht sicher in einer gewissen politischen Entschärfung der Vorlage, indem sich die Opposition gegen eine kontroverse Verfassungsbestimmung nicht unbedingt als ein Nein zur Gesamtvorlage auswirken muss. Auch haben wir festgestellt, dass einige Kantone – es sind Solothurn, Basel-Landschaft und Bern – im Rahmen ihrer Verfassungsreformen solche Variantenabstimmungen eingeführt und damit positive Erfahrungen gemacht haben. Deshalb widersetzt sich der Bundesrat – nachdem sich die Ausgangslage, wie gesagt, in diesem Sinne geändert hat – diesem Antrag grundsätzlich nicht.

Wir sind allerdings mit Ihrem Kommissionspräsidenten der Meinung, dass am Schluss alles davon abhängt, wie klug die Räte diese Möglichkeiten von Varianten und von Vorabstimmungen im ganzen Prozess dieser Verfassungsreform tatsächlich nutzen werden, denn sowohl mit der Eröffnung von Variantenabstimmungen wie auch mit der Eröffnung der Möglichkeit von Vorabstimmungen sind natürlich auch gewisse Nachteile und Risiken verbunden, deren man sich bewusst sein muss.

So ist bei Abstimmungsverfahren, wie sie die parlamentarische Initiative jetzt vorschlägt, eine gewisse Einschränkung der Stimmfreiheit in Kauf zu nehmen, denn es ist den Stimmentenden verwehrt, ihre Zustimmung zur Gesamtvorlage – beispielsweise zur nachgeführten Verfassung – vom Ausgang der gleichzeitigen Variantenabstimmung abhängig zu ma-

chen. Sie müssen sich also für oder gegen die Gesamtvorlage aussprechen, ohne zu wissen, wie das Volk und die Stände in der Variantenfrage tatsächlich entscheiden werden.

Dies wurde übrigens – wir legiferieren hier über etwas, was wir schon einmal praktiziert haben – seinerzeit bei der Mehrwertsteuervorlage teilweise als Nachteil empfunden. Damals wurde geltend gemacht, dass jene, die die Mehrwertsteuer nur mit einem Satz von 6,5 Prozent hätten einführen wollen, ihren Willen nicht adäquat hätten zum Ausdruck bringen können.

Weiter wird von vielen die Möglichkeit der Unterbreitung von Varianten als Mittel angesehen, progressivere Ideen in den Verfassungsentwurf einzubringen. Dabei ist aber auch das Gegenteil möglich: Die Varianten könnten auch dazu benutzt werden, geltendes Recht, beispielsweise im Sozialbereich, in Frage zu stellen. Hier hat der Bundesrat immer gesagt, die Nachführung, die «mise à jour», mache natürlich nur Sinn, wenn wir nicht «marche arrière» machten. Überhaupt wird somit die Auswahl geeigneter Varianten eine äusserst heikle Aufgabe sein; wir sind daher den vorberatenden Kommissionen auch dankbar, dass sie die Zahl der möglichen Varianten bewusst auf höchstens drei beschränken.

Nach Ansicht des Bundesrates sollten auch keine stark umstrittenen, polarisierenden Neuerungen in Form von Varianten vorgelegt werden, z. B. die Einführung von klagbaren neuen Sozialrechten oder die Streichung der Kantonsklausel bei der Bundesratswahl. Denn würde man derartig kontroverse Themen in Varianten präsentieren, bestünde natürlich eine kolossale Gefahr, dass all jene, die diese Variante auf keinen Fall wollen, von Anfang an gegen die Gesamtvorlage stimmen würden. Das wäre zweifellos eine Hypothek.

Noch eine letzte Bemerkung: Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Varianten vor allem im Bereich des Nachführungsbeschlusses Sinn machen. Demgegenüber sehen wir die Möglichkeit von Vorabstimmungen vor allem im Bereich von eigentlichen Reformpaketen. Für die Nachführung kommt ja eine Vorabstimmung jetzt schon aus zeitlichen Gründen nicht mehr in Frage. Aber weil die gesamte Verfassungsreform als nach vorne offener Prozess begriffen wird, kann es nach Meinung des Bundesrates durchaus Sinn machen, beispielsweise in einem künftigen Reformpaket über eine sehr heikle Frage eine Vorabstimmung durchzuführen. Nehmen wir das jetzt in Vorbereitung befindliche Paket der Staatsleitungsreform und damit der Reform des Bundesrates und auch der Stellung des Bundespräsidenten: Hier könnte es beispielsweise durchaus Sinn machen, die Frage der Erhöhung der Zahl der Bundesräte in einer Vorabstimmung zu entscheiden, um damit einen klareren Rahmen für die weitere Reform dieses ganzen Reformpaketes der Staatsleitungsreform zu haben.

In diesem Sinne – ich möchte auch sagen, mit diesem «caveant consules» – kann der Bundesrat diesem Entwurf zustimmen und Ihnen Eintreten empfehlen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Geschäftsverkehrsgesetz

Loi sur les rapports entre les Conseils

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Gliederungstitel vor Art. 30bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction, titre précédant l'art. 30bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 30bis*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis (neu)

Beschliesst ein Rat mehr als drei Varianten, so werden die zulässigen drei Varianten gewählt, unmittelbar bevor die Vorlage an den anderen Rat geht. Jedes Ratsmitglied kann dabei auf einem Stimmzettel maximal drei der beschlossenen Varianten wählen. Gewählt sind die drei Varianten mit den höchsten Stimmzahlen.

Abs. 2

Zu einer einzelnen Regelung kann eine Variante vorgelegt werden. Die Variante wird

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 30bis*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis (nouveau)

Si plus de trois variantes recueillent la majorité des suffrages dans un Conseil, les trois variantes recevables seront adoptées juste avant que le projet soit transmis à l'autre Conseil. Chaque député peut inscrire sur son bulletin de vote trois des variantes approuvées par le Conseil. Sont considérées comme adoptées les trois variantes obtenant le plus grand nombre de voix.

Al. 2

Une variante peut être présentée face à une réglementation particulière. La variante est présentée

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Ich verweise auf zwei Elemente:

Einmal wird hier die Anzahl der möglichen Varianten auf drei beschränkt. Diese Begrenzung gilt für die ganze Verfassungsvorlage und – ich muss das im Hinblick auf die gegenwärtige Reform betonen – für jede totalrevidierte Verfassungsvorlage.

Damit komme ich bereits zum zweiten Element: Das jetzt laufende Verfahren zur Verfassungsreform besteht aus drei Vorlagen, aus drei Paketen. Diese Bestimmung würde für jede Vorlage gelten: für die Vorlage A, die Vorlage B und die Vorlage C – alle drei sind ja eigentliche Totalrevisionen. Es wäre also denkbar, bei jedem Paket drei Varianten anzufügen.

Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht würde, hiesse das in der Praxis, dass dem Volk jede Vorlage für sich allein und nicht zusammen am gleichen Tag vorgelegt werden müsste. Dies ist jedenfalls meine persönliche Meinung. Der Bundesrat wird dannzumal darüber zu entscheiden haben. Ich bin aber überzeugt – ich glaube, dass auch der Bundesrat dieser Meinung ist –, dass wir nicht zwei und schon gar nicht drei Vorlagen, alle noch mit Varianten, unterbreiten könnten, weil dies die Stimmberechtigten überfordern würde.

*Angenommen – Adopté**Abs. 1bis – Al. 1bis*

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Hier hat die Kommission eine zusätzliche Bestimmung eingefügt, die den Fall regelt, dass von einem Rat anlässlich der Beratung der Vorlage vorläufig mehr als drei Varianten beschlossen worden sind. Das ist denkbar, wenn die Beratung artikelweise vor sich geht. Am Schluss muss ausgemehrt werden, welche dieser Varianten dann als die endgültigen, definitiven gelten sollen. Dies hat so zu geschehen, dass am Ende der Beratung, unmittelbar bevor die Vorlage an den anderen Rat geht, durch individuelles Auflisten der drei bevorzugten Varianten – ähnlich, wie dies bei einer Listenwahl geschieht – die definitiven

Varianten festgelegt werden. Es sind also dann die drei Varianten gültig, die die höchsten Stimmzahlen erhalten.

Vielleicht sind einzelne Formulierungen in diesem Absatz 1bis nicht über alle stilistischen Zweifel erhaben, aber wir wollten der Redaktionskommission nicht alle Arbeit wegnehmen.

Ich bitte Sie um Zustimmung.

Koller Arnold, Bundespräsident: Die ständerätliche Verfassungskommission beantragt hier die Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes 1bis, der das ratsinterne Verfahren für die Auswahl der höchstens drei definitiven Varianten regelt.

Der Bundesrat begrüsst diese zusätzliche Bestimmung, weil damit tatsächlich ein Problem, das sich stellen kann, klar und vorhersehbar entscheidbar ist.

In diesem Sinne empfiehlt Ihnen auch der Bundesrat Zustimmung zu Absatz 1bis.

*Angenommen – Adopté**Abs. 2 – Al. 2*

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Ich behandle bei Absatz 2 zuerst den ersten und den dritten Satz gemäss nationalrätlichem Beschluss. Hier wird klargemacht, dass einer Regelung jeweils nur eine Variante gegenübergestellt werden kann – also nicht mehrere pro Regelung – und dass dann diese gleichzeitig in einer gesonderten Frage dem Volk unterbreitet wird. Das war in der Kommission soweit unbestritten.

Den zweiten Satz, den mittleren Satz in der nationalrätlichen Fassung, haben wir in der Kommission mit klarer Mehrheit gestrichen, und zwar sind wir aus diesem Satz nicht recht klug geworden. Es gab darüber zwar im Nationalrat eine Auseinandersetzung, die uns aber wenig einleuchtend erschien. Dieser Satz soll offenbar der Abstimmungsfreiheit dienen, doch gelangten wir zur Überzeugung, dass damit das pure Gegenteil erreicht wird. Hier sollen nämlich die Räte verpflichtet werden, immer dann, wenn das geltende Recht bereits eine Regelung enthält, diese in die Revisionsvorlage aufzunehmen. Damit erfolgt eine Privilegierung des Status quo, aber nur für den Fall, dass überhaupt eine Variante vorgesehen wird. Wird nämlich keine Variante vorgesehen, besteht logischerweise keine Verpflichtung für die Räte, ja, kann gar keine Verpflichtung für die Räte bestehen, den Status quo aufzunehmen, sonst wäre es keine Reformvorlage mehr.

Selbstverständlich bleibt den Stimmberechtigten die Möglichkeit, bei jeder Totalrevision die ganze Vorlage, das ganze Reformpaket, abzulehnen. Kommen also die Räte zum Schluss, dass sich eine Neuerung aufdrängt, dann sollen sie die Möglichkeit haben, diese Neuerung als Hauptvorschlag in die Reformvorlage aufzunehmen, auch dann, wenn sie für die konkrete Ausgestaltung eine Variante beifügen möchten, die vielleicht etwas weniger weit oder in eine andere Richtung geht als die Hauptvorlage.

Wäre dies nicht möglich, hätten wir also die Verpflichtung, immer dann auf die eigentlich gewichtigen Neuerungen verzichten oder uns auf eine Lösung kaprizieren und die bisherige Regelung in die Revisionsvorlage aufnehmen zu müssen. Dies wäre sachwidrig und käme einer unbegründeten Einschränkung der Gestaltungsfreiheit der Räte gleich. Ich habe die Vermutung, dass diese Verpflichtung einzig und allein mit dem Blick auf die nachgeführte Verfassung aufgenommen worden ist. Auch dort aber bleibt der von mir erwähnte Widerspruch bestehen, denn die Räte oder zumindest die Kommissionen haben in diesen nachgeführten Text einzelne punktuelle Neuerungen eingefügt, und zwar dort, wo wir der Meinung waren, es bestehe ein überwiegender Konsens für eine solche bescheidene Neuerung.

Aber auch bei der Neueinführung stellen sich zusätzlich unüberwindbare Probleme bzw. Hindernisse, denn es bleibt durchaus offen, ob und wie das geltende Recht aufzunehmen ist, wie frei die Räte in dessen «Umschreibung» sind, ob sie relativ offen sein und weiter gehen, z. B. eine Neuinterpretation vornehmen können. Das hat uns im Rahmen der

Beratungen in der Verfassungskommission immer wieder beschäftigt.

Schliesslich ist diese Regelung völlig sachwidrig, wenn es um die eigentlichen Reformpakete «Volksrechte» und «Justiz» geht. Auch dort kann es – ich betone: kann es – zweckmässig sein, die eine oder andere Variante beizufügen, etwa bei der Erhöhung der Unterschriftenzahlen eine Zahl in die Hauptvorlage und eine etwas bescheidenere Erhöhung in eine Variante aufzunehmen. Das soll uns nicht verwehrt sein. Zusammenfassend: Es geht um die Freiheit der Bundesversammlung, im Einzelfall das Sachgerechte zu wählen. Ich darf Herrn Bundespräsident Koller sinngemäss zitieren, der vorhin gesagt hat, dass es der Klugheit der Räte überlassen bleibt, wie sie davon Gebrauch machen wollen. Ich zweifle nicht daran – der Bundesrat sicher auch nicht –, dass die Räte diese Klugheit haben!

Koller Arnold, Bundespräsident: Der Bundesrat würde die Fassung des Nationalrates vorziehen. Wenn kein Antrag vorliegt, werden wir das im Differenzbereinigungsverfahren bereinigen müssen. Es geht um die zwei Gründe, die Herr Rhinow bereits genannt hat.

Wir sehen die Möglichkeit von Varianten vor allem im Bereich der Nachführung. Weil der Bundesrat nach wie vor möglichst am Konzept der Nachführung festhalten möchte, scheint es ihm im Bereich der Nachführung adäquat, dass in der Hauptvorlage gilt, was in Absatz 2 steht: «Soweit das geltende Recht bereits eine Regelung kennt, entspricht die Revisionsvorlage in diesem Punkt dem geltenden Recht.» Also halten wir hier noch einmal das Prinzip der Nachführung fest.

Der zweite Grund ist der, dass wir gegenüber Varianten in den Reformpaketen sehr skeptisch sind. Wir werden das aber, wie gesagt, im Rahmen der Differenzbereinigung noch einmal durchdenken müssen. Gerade das von Herrn Rhinow aufgeführte Beispiel scheint uns sehr gefährlich. Die Reformpakete sind eben in sich ausgewogene Gesamtlösungen. Gerade im Fall der Unterschriftenzahlen würde man die Ausgewogenheit der Vorlage zerstören, wenn man dort beispielsweise in einer Variante mit den geltenden Unterschriftenzahlen antreten würde. Dann wäre auch das Schicksal der Vorlage weitestgehend vorbestimmt. Im Zweifel würde das Volk für die bisherigen Zahlen stimmen.

Das sind die beiden Gründe, weshalb wir die Fassung des Nationalrates vorziehen würden. Es hängt aber wie gesagt vor allem damit zusammen, dass wir eigentlich Varianten in erster Linie in der Nachführung sehen, und im Bereich der Reformpakete eher Vorabstimmungen.

Ich stelle keinen Antrag. Wir werden das im Rahmen der Differenzbereinigung noch einmal diskutieren.

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Nur noch ein ganz kurzer Satz: Das Beispiel, das Herr Bundespräsident Koller erwähnt hat, spricht eigentlich für unsere Lösung: Wenn wir diesen Satz nämlich belassen, müssen wir die geltenden Unterschriftenzahlen wieder aufnehmen, während wir, wenn wir nicht auf das geltende Recht verpflichtet sind, unterschiedlich grosse Ausmasse der Erhöhung einander gegenüberstellen könnten. Gerade diese Freiheit sollten wir haben, um nicht auf das geltende Recht verpflichtet zu sein.

Koller Arnold, Bundespräsident: Der Meinungsunterschied – um da doch noch zu replizieren – besteht in unseren grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber Varianten in den Reformpaketen. Das ist des Pudels Kern.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

Art. 30ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Hier geht es um die Grundsatz- oder Vorabstimmungen. Das Wesentliche und möglicherweise auch das Problem dieser Vorabstimmungen besteht darin, dass die Räte bei der Ausarbeitung der definitiven Vorlage an das Ergebnis der Vorabstimmung gebunden sind.

Ich habe Vor- und Nachteile dieses Instrumentes bereits beim Eintreten erwähnt und verzichte auf weitere Ausführungen.

Koller Arnold, Bundespräsident: Ich habe die grundsätzlichen Bedenken eigentlich schon angemeldet. Es kann natürlich nach einer Vorabstimmung auch einen Stimmungsumschwung geben; andererseits ist das Resultat der Vorabstimmung verbindlich. Es besteht auch die Gefahr, dass all jene, die in der Vorabstimmung verloren haben, ihren Widerstand bei der Hauptvorlage fortsetzen. Aber wir sind uns alle einig, dass es hier um die vorsorgliche Bereitstellung einer Möglichkeit geht; deshalb opponieren wir nicht. Aber es wird alles vom wirklich klugen Gebrauch dieser vorsorglichen Möglichkeit abhängen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

32 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

97.073

Strassenverkehrsgesetz.

Änderung

Loi sur la circulation routière.

Modification

Botschaft und Gesetzentwurf vom 29. September 1997 (BBl IV 1223)
Message et projet de loi du 29 septembre 1997 (FF IV 1095)

Beschluss des Nationalrates vom 4. Dezember 1997
Décision du Conseil national du 4 décembre 1997

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Maissen Theo (C, GR), Berichterstatter: Es ist Ihnen bekannt, dass zurzeit eine umfassende Revision des Strassenverkehrsgesetzes in Bearbeitung ist. Damit stellt sich natürlich als erstes die Frage, weshalb diese Vorlage, die wir jetzt beraten, vorgezogen worden ist.

Die Ausgangslage ist die, dass die Schweiz im Jahre 1993 die Masse und Gewichte für schwere Motorfahrzeuge mit den europäischen Bestimmungen harmonisiert hat, mit Ausnahme der 28-Tonnen-Limite. Inzwischen sind die einschlägigen EG-Richtlinien geändert worden, namentlich für die Höchstlänge von Anhängerzügen sowie für die Höchstbreite. Diese neuen Bestimmungen sind seit dem 17. September 1996 in Kraft.

Parlamentarische Initiative (Kommission-NR 96.091) Variantenabstimmungen bei der Totalrevision der Bundesverfassung

Initiative parlementaire (Commission-CN 96.091) Révision totale de la Constitution fédérale. Votation sur des variantes

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	97.421
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1997 - 08:55
Date	
Data	
Seite	1170-1173
Page	
Pagina	
Ref. No	20 043 387

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.